

## Sozialversicherungspflichtbeitrag

**Sozialversicherungspflichtbeitrag** - in Erfüllung der gesetzlichen Beitragspflicht zu entrichtender Beitrag zur / Sozialversicherung (SV). Der S. der Arbeiter und Angestellten beträgt 10 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoverdienstes - maximal 60 Mark im Monat (§ 14 SVO). Für Werkstätige, die bei der SV der / Staatlichen Versicherung der DDR versichert sind, gelten differenzierte Regelungen. Die meisten dieser Versicherten zahlen ebenfalls 10 Prozent ihrer beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Arbeitsvergütung, und zwar entweder als monatlichen oder als Jahresbeitrag (§§6-24 SVO-Staatliche Versicherung). Empfänger bestimmter Renten sind von der Zahlung ihres S. befreit (§ 15 SVO; § 29 SVO-Staatliche Versicherung).

Wie die Werkstätigen selbst, zahlen auch die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Rechtsanwaltskollegien einen S. Er beträgt für Arbeiter und Angestellte sowie für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften 12,5 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoverdienstes bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte, für Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien 10 Prozent.

**Sozialversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalt** - Gewährung kostenloser medizinischer Betreuung bzw. Erstattung von Kosten einer solchen Betreuung für sozialversicherte Bürger der DDR, die während zeitweiligen Aufenthalts im Ausland ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Zu unterscheiden ist zwischen einem Aufenthalt in Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik/Sozialversicherung oder des Gesundheitswesens bestehen, und dem Aufenthalt in Staaten, mit denen keine solchen Vereinbarungen getroffen wurden. Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen auf diesem Gebiet bestehen mit der UdSSR, der CSSR, der VR Polen, der VR Bulgarien, der SFR Jugoslawien, der SR Rumänien und der Ungarischen VR. In diesen Ländern haben Bürger der DDR bei Vorlage des / Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung und des Reisedokuments Anspruch auf notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung in dem Umfang und zu den Bedingungen - in der Regel kostenlos -, wie sie für die Bürger des jeweiligen Aufenthaltslandes gelten. Zu bestimmten Heilbehandlungen (z.B. zur Abgabe von Arzneien) können geringe Zuzahlungen notwendig sein; der verauslagte Betrag wird nach Rückkehr in die DDR von der Sozialversicherung (SV) erstattet. Die ärztlichen Leistungen werden im Aufenthaltsland so lange gewährt, bis die Heimreise oder der Heimtransport ohne Gefahr für Leben und Gesundheit möglich ist. Wird im Einzelfall eine Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall notwendig, muß der behandelnde Arzt eine Bescheinigung ausstellen, aus der eindeutig die Arbeitsbefreiung, der Grund dafür (Diagnose) und die Dauer der Arbeitsbefreiung hervorgehen muß. Beschäftigungsbetrieb oder Dienst-

stelle sind über die zeitweilig nicht mögliche Rückkehr in geeigneter Weise zu informieren. Nach Rückkehr in die DDR ist diese Bescheinigung unverzüglich der für die Zahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle vorzulegen. Bei einem Aufenthalt in der BRD ist auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 25. April 1974 (Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 11.12.1975, GBl. II 1975 Nr. 13 S. 269) ebenfalls unentgeltliche medizinische Hilfe bei akuten Erkrankungen gewährleistet. Sollte trotzdem eine Rechnung erteilt werden, ist diese nach Rückkehr der zuständigen Verwaltung der SV zu übergeben. Sind während des Aufenthalts in Staaten, mit denen keine Abkommen bestehen, Kosten für Heilbehandlung entstanden, können diese in Mark der DDR bis zur Höhe der in der DDR geltenden Kostensätze erstattet werden (§90 Abs. 3 SVO).

Geldleistungen werden bei Erkrankung im Ausland, sofern mit dem betreffenden Staat kein Abkommen besteht bzw. ein bestehendes Abkommen dazu keine Vereinbarung enthält, grundsätzlich erst ab Rückkehr in die DDR gezahlt, wenn dann noch die Voraussetzungen vorliegen (§90 Abs. 2 SVO). Vertragsbeziehungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft, die unter anderem die Verpflichtung zur unentgeltlichen medizinischen Betreuung bei akuter Erkrankung oder Unfall von Bürgern des einen Staates beim zeitweiligen Aufenthalt im anderen Staat auf der Basis der Gegenseitigkeit vorsehen, unterhält die DDR auch mit folgenden Staaten: Kuba, Mongolische VR, VDR Laos, SR Vietnam, Koreanische DVR, Großbritannien, Zypern.

**Sozialversicherungsstreitigkeit** / Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung

**Spargirokonto** - Form des / Sparkontos, die nicht nur sicheres Sparen ermöglicht, sondern auch den Zahlungsverkehr erleichtert. Ein S. kann für einen oder mehrere - höchstens 3 - Bürger eingerichtet werden. Der Inhaber eines S. kann sich Einnahmen wie Lohn, Gehalt, Stipendium und Rente auf das Konto überweisen lassen. Im Wege des / Abbuchungsverfahrens oder durch Erteilen von / Daueraufträgen kann er Zahlungsverpflichtungen zeitsparend erfüllen. Er kann am Scheckverkehr (↗ Scheck) teilnehmen und dadurch zu jeder Zeit und an jedem Ort über sein Konto verfügen. Auch eine Verfügung über die Spareinlage durch Barabhebung beim kontoführenden /\* Kreditinstitut, mittels ↗ Geldkarte sowie durch / Überweisung, telegrafische Überweisung und telegrafische Geldanforderung gegen Erstattung der Portokosten ist möglich. Die dazu erforderlichen Aufträge sind vom Sparer bzw. vom Verfügungsberechtigten zu unterschreiben; Vollmachten werden nicht anerkannt. Bei Verfügungen mittels Geldkarte legitimieren sich die Verfügungsberechtigten durch die Eingabe einer nur ihnen bekannten 4stelligen Zahl, den persönlichen Bankcode (Geldkarten-Anordnung vom 7.7.1987,